

Schriftlicher Teil zur Einbeziehungssatzung

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieser Satzung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist Dorfgebiet (MD) im Sinne des §5 BauNVO. Zulässig sind nach §5 (1) BauNVO:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Sonstige Gewerbebetriebe nach §5 (2) Nr.: 6 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für örtliche Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach §5 (2) Nrn.: 5, 7-9 sind im Plangebiet unzulässig. Ausnahmen nach §5 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil der Satzung und insoweit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei festgesetzt. Eine Ausnahme von der Anzahl der Vollgeschosse kann nach §16(6) BauNVO im Einvernehmen mit der Stadt Furtwangen zugelassen werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Zum Gewässer „Rohrbach“ ist ein Gewässerrandstreifen von 5,00 Metern einzuhalten.

4. Bauweise

Für das Plangebiet wird offene Bauweise festgesetzt, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

5. Pflanzgebote

Entsprechend Planeintrag sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten bzw. anzupflanzen. Vorgesehen sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher. Der Standort der Pflanzgebote kann in begründeten Fällen verschoben werden.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften wird durch den Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:1000 begrenzt.

1. Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform, Dachneigung

Als Dachform ist das Satteldach, Walm- bzw. Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung zwischen 25 ° bis 45° Grad zulässig, je Gebäude ist eine einheitliche Dachform und Dachneigung vorzusehen. Freistehende Garagen dürfen auch als extensiv begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Die Gestaltung der Gebäude ist mit der vorhandenen schwarzwaldtypischen Architektur abzustimmen und in Einklang zu bringen.

1.2 Dachaufbauten

Dacheinschnitte und Dachgaupen sind auf maximal $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge; und Zwerchgiebel auf maximal $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge beschränkt. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Anschnitt des Gaupen-/Zwerchgiebeldaches muss mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Dachaufbauten sind einstöckig auszuführen.

1.3 Fassadengestaltung und Dacheindeckung

Die Gestaltung der Fassaden hat in natürlichen, die Landschaft prägenden Materialien, wie z.B. Holz, Putz, Naturstein u.ä. zu erfolgen. Die Dacheindeckung der Hauptgebäude hat in blendfreien Ton- oder Zementziegeln, Naturschiefer oder Holzschindeln zu erfolgen.

1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 2,00 m² zulässig. Ihre Zulässigkeit ist auf die Eingangsseite des Gebäudes/Grundstücks begrenzt. Pro Betriebsstätte ist nur eine Werbeanlage zulässig. Bewegende Werbeanlagen, Lichtwerbung in Form von Laufwechsel oder Blinklicht, transparente Schilder, Fahnenwerbung, sowie selbstleuchtende Automatenanlagen sind nicht zulässig.

2. Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der un bebauten Flächen

2.1 Gestaltung der privaten Grundstücke

Die nicht überbauten und nicht Erschließungszwecken dienenden privaten Grundstücksflächen sind durchgängig gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind grundsätzlich von Bodenverdichtungen und Versiegelungen frei zu halten. Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze (heimische Laubbäume) zu verwenden. Die im Plangebiet vorhandenen Hecken, Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Anzahl und Standorte der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Schwarzwald- Baar-Kreis abzustimmen.

Die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen, sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen. Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege sowie Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z. B. Rasengittersteine, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) inkl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen, soweit eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten ist. Entlang des „Rohrbachs“ ist beidseitig ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern vorzusehen.

2.2 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen oder naturbelassene Holzzäune zulässig. Gebietsfremde Nadelgehölze (z.B. Thuja-Hecken) sind ausgeschlossen. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf das Maß von 1,50 Meter nicht übersteigen.

3.Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf 1,50 Stellplätze erhöht. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Naturschutz

Eingriffe durch Bauvorhaben in die Schutzgüter Boden, Vegetation und Landschaft sind entsprechend auszugleichen. Bei einer zusätzlichen Bodenversiegelung über 200m² sind gemäß dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz dabei auch die Vorgaben zum Bodenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten und auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich hat vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden zu erfolgen. Der tatsächliche Ausgleichsbedarf wird bei Einreichung eines Bauantrags im Einzelnen festgelegt.

Beim Eingriff in Gehölze sind grundsätzlich artenschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG zu beachten. So sind Eingriffe u. a. vorsorglich außerhalb der möglichen Fortpflanzungszeit von Brutvögeln zu planen und durchzuführen.

2.Planvorlagen

Bei Bauanträgen im Verfahrensgebiet sind Nebenanlagen, Zufahrten bzw. Stellplätze als solche darzustellen. Den Antragsformularen ist ggf. ein Maßnahmenkonzept zum Eingriffsausgleich beizufügen.

Furtwangen, den

Josef Herdner
Bürgermeister